



Nationalparkgemeinde Edertal
Fachbereich III
Bahnhofstraße 25
34549 Edertal

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Überschreitung des Gemein-
gebrauchs öffentlichen Verkehrsgrundes bei Festumzügen**

§§ 29 Abs. 2, 44 Abs. 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl I. S. 1565)

I. Angaben Antragsteller*in:

Veranstalter:

Verantwortliche Person:

Postanschrift:

Tel. Nr.:

(erreichbar während Festumzug)

E-Mail:

II. Konkrete Angaben zum Festumzug:

Anlass, Ortsteil und Datum:

<i>Anzahl Teilnehmer*innen</i>	
<i>Erwartete Besucherzahlen</i>	
<i>Pferde bzw. Pferdebespannte Festwagen</i>	
<i>KFZ-gezogene Festwagen</i>	

(Ca. Angaben)

Nehmen Kinder teil?

Ja Nein

Wird musiziert / Musik abgespielt?

Ja Nein



Uhrzeit und Ort Aufstellung:

Geplante Route (Angabe aller Straßen in chronologischer Reihenfolge):

Uhrzeit und Ort Auflösung:

Geplante Sicherheitsmaßnahmen zur Absperrung der Straßen:

Hinweis dazu: An unübersichtlichen oder verkehrsreichen Stellen sind durch Warnwesten erkennbare Ordner aufzustellen, Feuerwehrfahrzeuge inkl. ausgebildeten Fahrzeugführer*innen sind ggf. auch ortsübergreifend unterstützend mit einzuplanen. Polizeiliche Befugnisse (insbesondere das Recht zu verkehrslenkenden Maßnahmen) kommen den Ordnern nicht zu. Den Anordnungen der Polizei ist unverzüglich nachzukommen. Die nachfolgende Abfrage dient als Grundlage für ein individuelles Sicherheitskonzept in Absprache mit der Polizeistation Bad Wildungen und dem Ordnungsamt der Nationalparkgemeinde Edertal.

<i>Anzahl zur Verfügung stehende Ordner*innen</i>	
<i>Anzahl zur Verfügung stehende Feuerwehrfahrzeuge inkl. ausgebildeten Fahrzeugführer*innen</i>	

Wo sollen die Ordner*innen bzw. Feuerwehrfahrzeuge positioniert werden?

Wichtig: Bitte fügen Sie auch eine Skizze der Route inkl. geplanten Sperrstellen bei.

Mit der Signatur wird bestätigt, dass die beigefügten Hinweise zur Kenntnis genommen werden.

(Ort, Datum)

(Signatur)



Hinweise zur Erteilung einer Erlaubnis zum Überschreiten des Gemeingebrauchs öffentlichen Verkehrsgrundes bei Festumzügen

- ❖ Der Antrag ist spätestens 6 Wochen vor dem Festumzug zu stellen.
- ❖ Der Veranstalter hat die Kosten zu tragen, die sich aus Umleitungs- oder Absperrmaßnahmen ergeben, die zur Sicherheit der Teilnehmer an der Veranstaltung und der übrigen Verkehrsteilnehmer entstehen (§ 5 b Abs. 2 e STVH).
- ❖ Der Veranstalter hat eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen gem. II Ziff. 7d der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO abzuschließen.
- ❖ Die beanspruchte Umzugsstrecke, auf der sich der Festumzug befindet, ist vor dem Hintergrund der Sicherheit der Zuschauer und Umzugsteilnehmer voll für den Verkehr zu sperren. Dazu wird für jede Erlaubnis ein individuelles Sicherheitskonzept in Absprache mit der örtlichen Ordnungsverwaltung und der Polizeistation Bad Wildungen erarbeitet.
- ❖ Auf Anhängern dürfen Personen im Festzug (nicht auf den An- und Abfahrten) nur befördert werden, wenn die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.
- ❖ Während des Festzuges dürfen keine Darstellungen/ Aufführungen, die einem „stehenden Festzug“ gleichkommen, erfolgen.
- ❖ Eine weitergehende Ausnahmeregelung, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften der StVO, der StVZO und des PBefG, ist mit einer Erlaubnis nicht verbunden. Der Einsatz land- oder forstwirtschaftlicher Zugmaschinen mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen im Festzug ist nur erlaubt, wenn
 - a) für jedes dieser Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber ein Nachweis (§ 18 Abs. 5 StVO) ausgestellt ist,
 - b) für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist,
 - c) der Fahrzeugführer eine entsprechende Fahrerlaubnis besitzt und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - d) für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, die die Risiken beim Einsatz im Festzug und bei den An- und Abfahrten abdeckt, und
 - e) die Fahrzeuge im Festzug mit Schrittgeschwindigkeit sowie bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden. Auf den An- und Abfahrten sind die Fahrzeuge mit einem Geschwindigkeitsschild (25 km/h) gem. § 58 StVZO zu kennzeichnen.
- ❖ Gemäß Artikel 13 der Datenschutzverordnung weisen wir Sie darauf hin, dass die von Ihnen erhobenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrags gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich an die zu beteiligenden Behörden:
 - Polizeistation Bad Wildungen
 - Landkreis Waldeck Frankenberg (Fachdienst Verkehr)
 - HessenMobil Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen